

2312 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. April 1981
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bangseuchengesetz
geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, daß nur 40 % statt 75 % des Bestandes mit Bang verseucht sein müssen, damit die Bezirksverwaltungsbehörde die Abgabe sämtlicher ansteckungsfähiger Rinder des Bestandes anordnen kann. Darüber hinaus soll der Grundbetrag bei der Ausmerzenschädigung in Hinkunft S 2.250,- pro Rind betragen. Die im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Prämien für Hirten, die erkrankte Rinder rechtzeitig von bangfreien Almen abtreiben, sollen den Betrag von S 500,-- im Gegensatz zu den derzeitigen S 100,-- nicht übersteigen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. April 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. April 1981 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bangseuchengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1981 04 24

A i c h i n g e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann